

Eugen Fischer  
Glattalstrasse 69  
8052 Zürich

KR-Nr. 311/2011

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Prüfung der Einfuhren nach dem schweizerischen Tierschutzgesetz im Bereich der Tötung/Schlachtung

#### Antrag:

Dem schweizerischen Tierschutzgesetz, dem 7. Abschnitt: Schlachten von Tieren Art. 21, Abs. 1 [Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.] ist im Bereich des Vollzugs ein klarer tierärztlicher Nachweis aller europäischen Ländern, EFTA und Schengenstaaten klar und unmissverständlich Nachdruck, bei den Importen auf allen tierischen Produkten, zu erwirken.

#### Begründung:

Als eigenständiges Land, Schweiz, soll dies auch zum Schutze der Konsumenten hierzulande Einzug halten, dass die der schweizerischen Gesetze international Gewichtung erfahren müssen. Das weltweit einmalige Gesetz soll zum Schutz der Tieren, aber auch der Konsumenten nach dem schweizerischen Tierschutzgesetz;

7. Abschnitt: Schlachten von Tieren:

Art. 21, Abs. 1 Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

Das heisst alle Import die aus nicht gleichwertigen, nachhaltigen Tierschutzgesetzen gemäss dem Schweizerischen, wie dies nach dem eigenständigen schweizerischem Tierschutzgesetz, so in die Schweiz eingeführt werden, sind mittels einem tierärztlichen Attest klar und eindeutig zu deklarieren, dass die Tiere eindeutig und unmissverständlich nach Art. 21, Abs. 1 geschlachtet wurden. Sollte der Nachweis nicht beigebracht sein, so sind Halb-, Fertigprodukten, sowie Produkte die tierische Teile von Säugetiere aller Art enthalten, die Einfuhr nicht zu gestatten. Die Kosten hierfür sind dem Importeur in Rechnung zu stellen. Hierfür soll die kantonalen Gebührenverordnung angepasst, oder ergänzt werden. Ebenfalls sind Zubereitungen, die mit Säugetieren erwachsen, bei lebenden Säugetieren, als Beispiel der Hummer, ebenfalls durch Vorbetäubung dem Tierschutzgesetz Nachdruck zu tätigen.

Es kann und darf nicht sein, dass unsere Gesetze weltweit keiner Nachhaltigkeit widerfahren dürfen, jedoch nur bei Schlachtungen in Binnenland zur Anwendung kommt. Somit sind alle Halb-, Fertigprodukte sowie Produkten die tierische Teile von Säugetieren enthalten Nachdruck zu vermitteln. Die schweizerischen Konsumenten haben das Recht und den Anspruch, dass alle Erzeugnisse nach den schweizerischen Gesetzen produziert oder vermittelt wurden. Einfuhren sind, wenn der eindeutige Nachweis nicht erbracht werden kann, durch die kantonalen Vollzugsbehörden abzuweisen und dem Ursprungsland zu retournieren unter Kostenaufgabe. Der schweizerische Konsument hat Anspruch auf Einhaltung der Gesetze. Stillschweigen ist ein schlechter Diener eines Staates.

Ich bitte die Räteinnen und Räte der Einzelinitiative entsprechendes Wohlwollen entgegen zu bringen, und die Einzelinitiative auf den Weg zu den gesetzlichen Bestimmungen/Gesetzen umzusetzen und einzuleiten.

Zürich, 2. Oktober 2011

Freundliche Grüsse

Eugen Fischer